



27. Juni 2014

EBA/GL/2014/03

Leitlinien

zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte

EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte

Status dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission („EBA-Verordnung“) herausgegeben werden. Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet daher von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 27. August 2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2014/03“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Titel I – Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze

1. Gemäß Artikel 443 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Eigenkapitalverordnung) ⁽¹⁾ regeln diese Leitlinien die Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte und zusätzlich die Offenlegung belasteter Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Empfehlung ESRB 2012/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 über die Refinanzierung von Kreditinstituten ⁽²⁾, insbesondere Empfehlung D – Markttransparenz bezüglich der Belastung von Vermögenswerten.
2. Diese Leitlinien regeln die Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Eigenkapitalverordnung und sollten nicht als Grundlage für die Einhaltung anderer Offenlegungspflichten verwendet werden.
3. Adressaten dieser Leitlinien sind zuständige Behörden und Institute gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Eigenkapitalverordnung, die den in Teil 8 der genannten Verordnung niedergelegten Offenlegungspflichten nachkommen müssen.
4. Zum Zwecke der Anwendung dieser Leitlinien auf konsolidierter Basis ist die in Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Eigenkapitalverordnung anwendbare Konsolidierung anzuwenden. Klarstellend wird festgehalten, dass Versicherungstochtergesellschaften vom Anwendungsbereich dieser Konsolidierung ausgenommen sind.
5. Zum Zwecke dieser Leitlinien ist ein Vermögenswert als belastet zu behandeln, wenn er verpfändet wurde oder Gegenstand einer Vereinbarung zur Besicherung oder Bonitätsverbesserung eines Bilanzgeschäfts oder Außerbilanzgeschäfts ist, von dem er nicht frei abgezogen werden kann (z. B. bei Verpfändung zu Finanzierungszwecken). Verpfändete Vermögenswerte, die Freigabebeschränkungen unterliegen, wie Vermögenswerte, die vor der Verwendung einer Zustimmung Dritter oder eines Ersatzes durch andere Vermögenswerte bedürfen, sind als belastet anzusehen. Folgende Transaktionsarten führen zur Belastung von Werten:
 - a. besicherte Finanzierungen, einschließlich Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und andere Formen der besicherten Kreditvergabe;
 - b. Besicherungs- oder Nachschussvereinbarungen, z. B. zur Absicherung des Marktwerts von Derivategeschäften geleistete Vermögenswerte;
 - c. besicherte Finanzgarantien;
 - d. Vereinbarungen über Sicherheiten, die für die Möglichkeit der Nutzung einer Dienstleistung an ein Clearingsystem, zentrale Gegenparteien (ZGP) und andere Anbieter

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 25.4.2013, S. 1.

- von Zahlungs- oder Abwicklungsdiensten gestellt werden; dies beinhaltet Leistungen an Ausfallfonds und Sicherheitseinschüsse;
- e. Zentralbankfazilitäten; vorplatzierte Vermögenswerte sind nur dann als unbelastet anzusehen, wenn deren Entnahme ohne vorherige Zustimmung der Zentralbank zulässig ist;
 - f. die einer vom Institut aufgelegten Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Vermögenswerte, wenn diese Vermögenswerte bilanziell nicht als übertragen behandelt werden; Vermögenswerte, die vollständig einbehaltenen Wertpapieren zugrunde liegen, werden nicht als belastet eingestuft, sofern diese Wertpapiere nicht verpfändet sind oder in irgendeiner Weise zur Sicherung eines Geschäfts verwendet werden;
 - g. Vermögenswerte in den Deckungsmassen umlaufender gedeckter Schuldverschreibungen; diese Vermögenswerte werden als belastet eingestuft, außer in bestimmten Situationen, in denen das Institut, so wie in Artikel 33 der Eigenkapitalverordnung geschildert, die entsprechenden gedeckten Schuldverschreibungen hält.
6. Vermögenswerte, die zugunsten nicht verwendeter Fazilitäten gestellt sind und vorbehaltlos zurückverlangt werden können, sollten nicht als belastet angesehen werden.
 7. Die Institute sollen die Belastung erfassen, die sich aus allen Transaktionen, einschließlich aller Zentralbankgeschäfte, ergibt.
 8. Die im Anhang zu diesen Leitlinien festgelegten einheitlichen Vorlagen für die Offenlegung dienen dazu, den Marktteilnehmern in klarer und konsistenter Weise einen Quervergleich von Instituten über sämtliche Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Titel II – Offenlegungspflichten

1. Die Institute sollten Angaben über belastete und unbelastete Vermögenswerte nach Produkten auf konsolidierter Basis gemäß der im Anhang zu diesen Leitlinien festgelegten Vorlage offenlegen und dabei die in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. xxx/xxx (³) [TS IN EBA/2013/ITS/02] der Kommission enthaltenen Anweisungen berücksichtigen. Hinsichtlich der Häufigkeit der Offenlegung sollten die Institute Artikel 433 der Eigenkapitalverordnung nachkommen und diese Angaben mindestens einmal jährlich offenlegen.
2. Die Institute sollten den Betrag der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte nach Art des Vermögenswertes im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens entsprechend Vorlage A des Anhangs zu diesen Leitlinien offenlegen. Belastete Vermögenswerte in Vorlage A sind bilanzielle Vermögenswerte, die entweder verpfändet oder ohne Ausbuchung übertragen wurden oder in sonstiger Weise belastet sind, und erhaltene Sicherheiten, die die

⁽³⁾ ABl. L [...] vom [xx.xx.XXXX, S. ...].

Bedingungen für den Ansatz in der Bilanz des Übertragungsempfängers im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens erfüllen.

3. Die Institute sollten Angaben über erhaltene Sicherheiten nach Art des Vermögenswertes entsprechend Vorlage B des Anhangs zu diesen Leitlinien offenlegen. Belastete und unbelastete Sicherheiten in Vorlage B sind erhaltene Sicherheiten, die nicht die Bedingungen für den Ansatz in der Bilanz des Übertragungsempfängers im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens erfüllen und die deshalb nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Erhaltene Sicherheiten, die in der Bilanz angesetzt sind, werden in Vorlage A offengelegt.
4. Wenn Zentralbanken Liquiditätshilfe durch Tausch von (typischerweise illiquiden) Vermögensgegenstände des Instituts gegen liquide Vermögensgegenstände, z. B. Wertpapiere staatlicher Emittenten, bereitstellen (sog. collateral swaps), kann eine zuständige Behörde im Einklang mit der Empfehlung ESRB/2012/2 des ESRB beschließen, dass Institute eine Offenlegung von Vorlage B nicht vornehmen dürfen, wenn sie davon ausgeht, dass die Offenlegung entsprechend dieser Vorlage gegenwärtig oder in Zukunft ermöglichen würde, Umstand oder Ausmaß der von Zentralbanken über die vorgenannten Sicherheitentauschgeschäfte bereitgestellten Liquiditätshilfe zu identifizieren. Die Befreiung durch eine zuständige Behörde muss sich auf Schwellen und objektive Kriterien stützen, die veröffentlicht werden.
5. Die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten sind entsprechend Vorlage C des Anhangs zu diesen Leitlinien offenzulegen. Verbindlichkeiten ohne damit verbundene Finanzierung, wie z. B. Derivate, sind einzubeziehen.
6. Die Angaben sind in derselben Währung und denselben Einheiten offenzulegen wie in den anderen Offenlegungspflichten in Teil 8 der Eigenkapitalverordnung vorgesehen. Ist die Offenlegung der Vermögensbelastung in den Erläuterungen zum Jahresabschluss vorgesehen oder in demselben Dokument wie der Jahresabschluss enthalten, müssen Währung und Einheiten denjenigen der Abschlüsse der Institute entsprechen. Die Institute können gegebenenfalls zusätzliche Offenlegungen unter Verwendung anderer Währungen als der für Offenlegungen in Teil 8 der Eigenkapitalverordnung verwendeten vorsehen.
7. Die Institute müssen Angaben auf der Grundlage der Medianwerte mindestens vierteljährlicher Daten auf kontinuierlicher Basis für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate offenlegen. Für die Offenlegung des ersten Berichtszeitraums dürfen die Institute vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde Daten vom Stand 31. Dezember 2014 verwenden; allerdings müssen sie in diesem Fall die Art des Zeitbezugs in ihre Angaben nach Vorlage D aufnehmen.
8. Die Institute müssen Angaben über die Auswirkungen ihres Geschäftsmodells auf ihr Niveau an belasteten Vermögensgegenständen und die Bedeutung der Belastung von Vermögensgegenständen für ihr Finanzierungsmodell entsprechend Vorlage D des Anhangs

zu diesen Leitlinien offenlegen. Die Angaben müssen mindestens folgende Aspekte umfassen:

- a. die wichtigsten Quellen und Arten der Belastung, gegebenenfalls detaillierte Angaben zur Belastung durch signifikante Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen und Verbriefungen;
 - b. Entwicklung der Belastung im Zeitablauf und insbesondere seit dem letzten Offenlegungszeitraum;
 - c. die Belastungsstruktur zwischen Unternehmen derselben Gruppe;
 - d. Angaben zur Übersicherung;
 - e. eine allgemeine Beschreibung der Bedingungen der zum Zwecke der Besicherung von Verbindlichkeiten geschlossenen Besicherungsvereinbarungen;
 - f. eine allgemeine Beschreibung der prozentualen Anteile der in Spalte 060 „Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte“ in Zeile 120 „Sonstige Vermögenswerte“ in Vorlage A des Anhangs zu diesen Leitlinien enthaltenen Positionen, die nach Auffassung des Instituts im normalen Geschäftsablauf nicht zur Belastung infrage kommen würden (z. B. immaterielle Vermögenswerte, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwerte, latente Steueransprüche, Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter, derivative Vermögenswerte, erhaltene Pensionsgegenstände und Forderungen aus Leihgeschäften in Aktien);
 - g. sonstige Angaben, die das Institut im Hinblick auf die Beurteilung seiner Vermögensbelastung für relevant erachtet.
9. Die Institute sollten keine Aussagen in Bezug auf die Verwendung bzw. Nichtverwendung von Liquiditätshilfen der Zentralbanken in ihre Angaben in Vorlage D aufnehmen.
10. Die Institute sollten die Angaben gemäß Artikel 434 der Eigenkapitalverordnung an einer Stelle veröffentlichen. Soweit möglich sollte die Offenlegung in dasselbe Dokument wie andere gemäß Teil 8 der Eigenkapitalverordnung vorgesehene Offenlegungen aufgenommen werden. Gegebenenfalls sollten im Sinne von Artikel 434 der Eigenkapitalverordnung entsprechende Querverweise von diesem Dokument zur Stelle der Offenlegungen nach Maßgabe dieser Leitlinien vorgesehen werden.
11. Gemäß Artikel 433 der Eigenkapitalverordnung sollten die in diesen Leitlinien festgelegten jährlichen Offenlegungen unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse veröffentlicht werden. Diese jährliche Offenlegung sollte spätestens sechs Monate nach dem Referenzdatum der Jahresabschlüsse veröffentlicht werden.

Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

Die zuständigen nationalen Behörden sollten diese Leitlinien umsetzen, indem sie sie innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der endgültigen Leitlinien in ihre Aufsichtstätigkeit integrieren. Anschließend sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die Institute sie tatsächlich einhalten.

Anhang 1 *(Vorlagen)*